

Kleine Anfrage

des Abg. Ramazan Selcuk SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**Auswirkungen der Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer
auf den Hochschulstandort Reutlingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch war 2017 die Anzahl der Bewerbungen auf Studienplätze an der staatlichen Hochschule Reutlingen, der Theologischen Hochschule Reutlingen und der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen aus Nicht-EU-Ländern, die nicht unter Ausnahmeregelungen für Studiengebühren fallen (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?
2. Wie hat sich diese Bewerberzahl im Vergleich zu 2015 und 2016 (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern) an den benannten Reutlinger Einrichtungen entwickelt?
3. Wie hoch war die Anzahl der tatsächlichen Studienanfängerinnen und -anfänger in den Jahren 2010 bis 2017 aus diesen Ländern (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern) an den benannten Reutlinger Einrichtungen?
4. Aus welchen Nicht-EU-Ländern fallen Bewerberinnen und Bewerber unter die Ausnahmeregelungen?
5. Wie hoch ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber in dieser Fallgruppe an den benannten Standorten?
6. Wie hoch sind die zu erwartenden Einnahmen für das Land durch die Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer an den benannten Reutlinger Einrichtungen?

7. Wie hoch sind die angesetzten Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand an den benannten Reutlinger Einrichtungen?

02.03.2018

Selcuk SPD

Begründung

Sollten im Rahmen der Einführung von Studiengebühren für ausländische Studierende die Bewerberzahlen in diesem Bereich zurückgehen, stellt sich nicht nur die Frage, ob der administrative Aufwand den finanziellen Ertrag rechtfertigt. Es besteht ebenfalls die Gefahr, dass über Jahre hinweg aufgebaute Angebote für die Gruppe ausländischer Studierenden nicht ausreichend nachgefragt werden können und somit die Hochschulen in Bezug auf ihre Internationalisierungsstrategien geschwächt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. März 2018 Nr. 21-7627/169/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie hoch war 2017 die Anzahl der Bewerbungen auf Studienplätze an der staatlichen Hochschule Reutlingen, der Theologischen Hochschule Reutlingen und der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen aus Nicht-EU-Ländern, die nicht unter Ausnahmeregelungen für Studiengebühren fallen (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?*
- 2. Wie hat sich diese Bewerberzahl im Vergleich zu 2015 und 2016 (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern) an den benannten Reutlinger Einrichtungen entwickelt?*

Zu 1. und 2.:

Bei der Theologischen Hochschule Reutlingen handelt es sich um eine staatlich anerkannte nicht-staatliche Hochschule für angewandte Wissenschaften. Internationale Studierende an nicht-staatlichen Hochschulen sind von der Studiengebührenregelung des Landes nicht betroffen. Dem Wissenschaftsministerium liegen für diese Hochschule nur Gesamtbewerberzahlen vor. Die Fakultät für Sonderpädagogik der PH Ludwigsburg wurde zum WS 2015/2016 geschlossen und auf den Campus Ludwigsburg verlegt. Lediglich an der Hochschule Reutlingen werden von Internationalen Studierenden Gebühren erhoben. Nach Herkunftsländern differenzierte Bewerberzahlen liegen dem Wissenschaftsministerium allerdings nicht vor.

Da Ausnahme- und Befreiungstatbestände nicht schon bei der Bewerbung geprüft werden, können die Hochschulen keine Angaben dazu machen, welche Bewerber Ausnahme- oder Befreiungstatbestände erfüllen. Tabelle 1 berichtet die Anzahl der Bewerbungen aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Staaten an der Hochschule Reutlingen in den Jahren 2015, 2016 und 2017. Genau wie Studierende aus den EU-Staaten sind Studierende aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein von der Gebührenpflicht ausgenommen. Sie werden deshalb in Folge ebenso wie Bewerbungen von EU-Bürgern in Tabelle 1 nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Bewerber aus Nicht-EU/Nicht-EWR Staaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Reutlingen in den Studienjahren¹⁾ 2015 bis 2017

2015	1.793
2016	1.676
2017	1.445

¹⁾ Studienjahr = Sommersemester plus darauffolgendes Wintersemester (Studienjahr 2015 = Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016).

Quelle: Angabe der Hochschule

3. Wie hoch war die Anzahl der tatsächlichen Studienanfängerinnen und -anfänger in den Jahren 2010 bis 2017 aus diesen Ländern (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern) an den benannten Reutlinger Einrichtungen?

Tabelle 2 berichtet die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulse semester gemäß der amtlichen Studierendenstatistik differenziert nach Herkunftsländern für die Studienjahre 2010 bis 2016. Zahlen für das Studienjahr 2017 sind aktuell noch nicht verfügbar. Wie bei den Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 werden Studierende aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein nicht ausgewiesen, da sie nicht unter die Gebührenpflicht fallen.

Anzahl der Studienanfänger/-innen im 1. Hochschulse semester aus Nicht-EU-Ländern¹⁾ am Hochschulstandort Reutlingen nach Hochschule und Herkunftsländ, in den Studienjahren²⁾ 2010 bis 2016

Hochschule – Herkunftsland der Studienanfänger/-innen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen							
Afghanistan							
Ägypten			.	.	.	4	.
Albanien		.		.	.	.	.
Algerien					.	.	.
Argentinien	.	.	3	4	.	.	6
Armenien	.		.		.	.	.
Aserbaidschan	.				.	.	.
Australien, einschl. Kokosinseln, Weihnachtsinsel und Norfolk-Inseln			3		3	6	.
Bangladesch			.	3	3	4	.
Bolivien	.		4	.	.		.
Bosnien und Herzegowina	.	.	3	.	.	.	.
Brasilien	6	5	18	31	30	26	5
Burundi					.		.
Chile	3		4	.	6	4	4
China, einschl. Tibet und Hongkong	22	41	41	35	49	48	61
Costa Rica							.
Dominikanische Republik			.				.
Ecuador, einschl. Galapagos-Inseln			.	.		.	.
El Salvador	.		.			.	.
Gabun						.	.
Georgien		4					.
Ghana			.			5	.
Indien, einschl. Sikkim und Gôa	17	34	32	31	24	21	38
Indonesien, einschl. Irian Jaya		.		6	7	5	5
Irak					.		.
Iran, Islamische Republik		.	.	.			4
Israel					.	.	.
Japan	.		.			.	.
Jemen		.					.

Jordanien			3	.	3	.	3
Kamerun	.	4	.	7	6	7	10
Kanada	4	3	7	4	9	5	3
Kasachstan	.	3	.	.	.	.	.
Kenia	.	.	.	.	.	.	.
Kirgisistan	.	.	.	.	.	.	.
Kolumbien	.	3	.	.	.	5	.
Korea, Republik, auch Südkorea	3	3	3	4	6	6	11
Kosovo	.	.	3	.	.	.	.
Kroatien (bis 7/2013)	5	4	10	8	.	.	.
Libanon	.	.	.	.	.	.	.
Madagaskar	.	.	.	.	.	.	.
Malaysia	6	3	5	.	4	15	8
Marokko	.	.	.	.	.	.	5
Mazedonien	.	.	.	4	.	.	.
Mexiko	14	15	18	19	30	19	25
Moldau, Republik (Moldawien)	.	.	4	.	.	.	.
Monaco	.	.	.	.	.	.	.
Mongolei	.	.	.	.	.	.	.
Montenegro	.	.	.	.	.	.	.
Nepal	.	.	.	.	.	.	.
Neuseeland	.	.	.	.	.	.	.
Nicaragua	.	.	.	.	.	.	.
Nigeria	.	.	.	3	3	.	3
Pakistan	.	.	.	.	.	7	6
Peru	.	.	.	.	.	.	3
Philippinen	.	.	.	.	.	.	.
Russische Föderation	26	29	34	24	21	20	16
Schweiz	3	.	.	.	.	3	.
Senegal	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	3	3	.	.	.
Simbabwe	.	.	.	.	.	.	.
Singapur	.	.	.	.	.	.	.
Südafrika	.	.	.	3	.	4	3
Syrien, Arab. Republik	.	.	.	.	.	.	.
Tadschikistan	.	.	.	.	.	.	.
Taiwan	.	.	.	7	5	12	7
Tansania, Ver. Republik	.	.	.	.	.	.	.
Thailand	.	.	3	.	3	.	.
Togo	.	.	.	.	.	.	.
Tschad	.	.	.	.	.	.	.
Tunesien	.	.	.	.	.	4	7
Türkei	28	16	38	41	26	11	8
Uganda	.	.	.	.	.	.	.
Ukraine	7	9	14	8	14	6	7
Usbekistan	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigte Staaten (von Amerika), auch USA, inkl. amerika- nisch abhängige Gebiete in Australien/Ozeanien	32	30	38	27	54	51	50
Vietnam	.	4	7	16	11	13	19
Weißrussland (Belarus)	.	.	.	.	.	.	.

Theologisches Seminar Reutlingen	
Brasilien	.
Ghana	.
Kamerun	.
Kenia	.
Korea, Republik, auch Südkorea	.
Malawi	.
Mazedonien	.
Philippinen	.
Russische Föderation	.
Schweiz	3 4 3
Vereinigte Staaten (von Amerika), auch USA, inkl. amerikanisch abhängige Gebiete in Australien/Ozeanien	.

1) Nur Bildungsausländer

2) Studienjahr = Sommersemester plus darauffolgendes Wintersemester (Studienjahr 2015 = Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016).

. = Zahlenwert unterliegt der Statistischen Geheimhaltung nach § 16 BStatG

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Studierendenstatistik

4. Aus welchen Nicht-EU-Ländern fallen Bewerberinnen und Bewerber unter die Ausnahmeregelungen?

5. Wie hoch ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber in dieser Fallgruppe an den benannten Standorten?

Zu 4. und 5.:

Angaben über die Herkunftsländer von Bewerberinnen und Bewerbern, welche unter einen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand fallen, liegen dem Wissenschaftsministerium nicht vor.

In § 6 Absatz 4 des Landeshochschulgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 ist geregelt, dass Hochschulen in einer Satzung für Internationale Studierende, die sie für besonders begabt erachten, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen können. Die Hochschulen sollen in besonderem Maße Studierende berücksichtigen, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens 2000/483/EG oder die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Nationen gehört.

In § 2 der Studiengebührenbefreiungsverordnung vom 27. Juli 2017 ist geregelt, dass Internationale Studierende, die in einem vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) geförderten entwicklungsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind und die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens 2000/483/EG oder die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Nationen gehört, von der Studiengebühr befreit sind.

6. Wie hoch sind die zu erwartenden Einnahmen für das Land durch die Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer an den benannten Reutlinger Einrichtungen?

Die erste Kohorte internationaler Studierender, die im WS 2017/2018 an der Hochschule Reutlingen ihr Studium aufgenommen hat und gebührenpflichtig ist, umfasst nach vorläufigen Angaben des Statistischen Landesamtes 169 internationale Studienanfängerinnen und -anfänger (1. Hochschulsemester, Nicht-EU/EWR), von denen gemäß Jahresabschluss der Landesoberkasse 24 internationale Studierende Gebühren entrichtet haben. Bei einer angenommenen Studiendauer von 7 Semestern sind damit Einnahmen in Höhe von 252.000 € zu erwarten.

Die künftigen Studierendenkohorten, die ab dem SS 2018, dem WS 2018/2019 oder später ihr Studium aufnehmen, werden in Abhängigkeit zur Zahl der zahlungspflichtigen Studienanfängerinnen und -anfänger zu entsprechenden Einnahmen führen.

An der Hochschule Reutlingen kann ein sehr hoher Anteil von internationalen Studienanfängerinnen und -anfängern von den gesetzlichen Befreiungstatbeständen profitieren, insbesondere von der Befreiungsregelung zu internationalen Kooperationsstudiengängen, zu denen die internationalen Management-Studiengänge der ESB Business School zählen.

7. Wie hoch sind die angesetzten Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand an den benannten Reutlinger Einrichtungen?

Für die Gebührenerhebung sind keine zusätzlichen Mittel veranschlagt. Sie sind vielmehr in den für die Hochschulen veranschlagten Mitteln mitenthalten. Dabei gilt der Gesamtdeckungsgrundsatz, der den Hochschulen ein flexibles und sparsames Wirtschaften im Rahmen eines selbstorganisierten Verwaltungshandelns ermöglicht. Über die Mittelzuwächse hat sich das Land mit den Hochschulen im Hochschulfinanzierungsvertrag Baden-Württemberg 2015 bis 2020 verständigt.

In Vertretung

Steinbach

Ministerialdirektor